

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wietze (Lesefassung)

Zusammenfassung mit der 1. bis 6. Änderungssatzung
gültig ab 01.01.2017

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Wietze und ihrer Einrichtungen sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Gebührensatzung gehörenden Gebührentarif. Für andere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden privatrechtliche Entgelte berechnet. Die übrigen mit der Beisetzung verbundenen Kosten sind direkt abzurechnen.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte oder sonstige Antragsteller verpflichtet. Mehrere Nutzungsberechtigte oder Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren werden innerhalb 14 Tagen nach der Anmeldung des Beerdigungsfalles oder der Beantragung der Leistung fällig.

§ 4 Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung eines Friedhofs oder seiner Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Gebührentarif festgesetzten Gebühren erhoben.

§ 5 Gebührenermäßigung, Gebührenerlass

Die Gebühren können gestundet und bei vorliegender Bedürftigkeit des Gebührenschuldners niedergeschlagen sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wietze

1. <u>Grabnutzungsgebühren für die gesamte Nutzungsdauer: Reihengräber</u>	
a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten	423,85 EUR
b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr	549,81 EUR
c) Urnen	426,60 EUR
d) im anonymen Urnengrabfeld*	1.223,53 EUR
e) im anonymen Erdbegräbnisfeld*	1.730,19 EUR
f) im halbanonymen Urnengrabfeld*	1.223,53 EUR
g) im halbanonymen Erdbegräbnisfeld*	1.730,19 EUR

* Die Pflegegebühren für die anonymen und halbanonymen Grabstätten sind in der Gebühr enthalten.

2. <u>Grabnutzungsgebühren für die gesamte Nutzungsdauer: Wahlgräber</u>	
a) für eine Wahlgrabstätte je Platz	827,47 EUR
b) für eine Urnenwahlgrabstätte je Platz	610,49 EUR
c) Verlängerung des Nutzungsrechts pro Platz/Jahr für Wahlgrabstätte*	27,58 EUR
d) Verlängerung des Nutzungsrechts pro Platz/Jahr für Urnenwahlgrabstätte*	20,35 EUR

*Die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden nach Jahren und Monaten des Verlängerungszeitraumes berechnet.

3. <u>Benutzung der Friedhofskapelle und des Hirtenhauses Jeversen</u>	
je Trauerfeier	209,56 EUR

4. <u>Benutzung der Leichenzelle</u>	
je Nutzung	158,52 EUR

5. <u>Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Leiche oder Urne an gleicher Stelle</u>	
a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	831,95 EUR
b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr	1.491,44 EUR
c) für Urnen	750,12 EUR
d) für die Ausgrabung allein:	
1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	415,98 EUR
2. für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr	745,72 EUR
3. für Urnen	375,06 EUR

Die Gebühren beinhalten das Ausheben und Verfüllen der Gruft sowie eine Bestattungsgebühr.

6. <u>Gebühr für die Grabherstellung, das Ausheben und Verfüllen einer Gruft</u>	
Reihengräber	
a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	267,16 EUR
b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr	596,91 EUR
c) für Urnen	226,25 EUR
d) im anonymen Urnengrabfeld*	226,25 EUR
e) im anonymen Erdbegräbnisfeld*	596,91 EUR
f) im halbanonymen Urnengrabfeld*	226,25 EUR
g) im halbanonymen Erdbegräbnisfeld*	596,91 EUR

Wahlgräber

a) Wahlgrab Sarg	842,41 EUR
b) Wahlgrab Urne	226,25 EUR

7. <u>Bestattungsgebühr</u>	
a) Reihengrab	148,81 EUR
b) Wahlgrab	148,81 EUR
8. <u>Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales</u>	
Grabmale, liegend oder stehend	38,68 EUR
9. <u>Grabräumungsgebühr</u>	
a) Einzelgrab	206,26 EUR
b) Wahlgrab	218,63 EUR
c) Urnengrab	191,52 EUR